

Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

Bürgerverein Ahlhorn e.V.  
Herrn Rolf Löschen  
Schulweg 14  
26197 Ahlhorn

**Amt für Naturschutz und  
Landschaftspflege (Amt 61)**

**Claudia Kattau-Balke**

Zimmer: 144 (Bauteil D)  
Telefon: 04431 85 - 338  
Telefax: 04431 85 - 83380  
E-Mail: claudia.kattau-balke  
@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!  
Sprechzeiten ohne Wartezeiten  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
15.04.2019

Aktenzeichen: Wildeshausen,  
61 91 02-216-01 Kat 09.10.2019

## **Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“**

Sehr geehrter Herr Löschen,

der Änderungsentwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in den Gemeinden Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg, und in der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg, hat in der Zeit vom 15. März bis 18. April 2019 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme öffentlich ausgelegen.

Hiervon haben Sie mit Schreiben vom 15. April 2019 Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wurden die eingegangenen Einwände, Hinweise und Anregungen mit den sich aus dem Schutzziel der geplanten Naturschutzgebietsverordnung ergebenden erforderlichen Regelungen abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung Ihrer Einwendungen können Sie der Anlage entnehmen.

Die Naturschutzgebietsverordnung ist am 02.07.2019 vom Kreistag des Landkreises Oldenburg beschlossen und am 05.07.2019 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg (Nr. 25-1/19) sowie am 31.07.2019 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nr. 30) veröffentlicht worden und anschließend in Kraft getreten. Eine Ausfertigung der Naturschutzgebietsverordnung haben wir zu Ihrer Information beigelegt.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung „Ahlhorner Fischteiche“ lediglich Einwendungen geltend gemacht werden können. Es besteht die Möglichkeit, die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, wie z.B. der Naturschutzgebietsverordnung „Ahlhorner Fischteiche“, beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg überprüfen zu lassen. Gemäß § 47 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet dieses auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Verordnung oder ihre Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Verordnung stellen (§ 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung). Sofern Sie eine Überprüfung der Verordnung wünschen, wäre von Ihnen ein entsprechender Antrag beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu stellen.

### **Dienstgebäude**

27793 Wildeshausen  
Delmenhorster Str. 6  
Tel. 04431 85-0

### **Sprechzeiten**

Mo-Fr 8-12  
Do (zusätzlich) 14-16  
nach Vereinbarung 7-19

### **Internet**

www.oldenburg-  
kreis.de

### **Kreditinstitut**

Landessparkasse zu Oldenburg  
Nord LB Oldenburg  
Postbank Oldenburg

### **BIC**

SLZODE22  
BRLADE22XXX  
2519033300000000

### **IBAN**

DE73 2805 0100 0029 4330 00  
DE50 2905 0000 3001 6040 00

Seite: 2

Aktenzeichen: 61 91 02-216-01 Kat

Datum: 09.10.2019

Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 04431/85-338 oder Tel.-Nr. 04431/85-362 (Frau Wolfrath) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Kattau-Balke

Anlagen

- Abwägung (Auszug)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ mit Karten und Begründung

**Verordnungsentwurf zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ahlhorne Fischteiche“;**

**Zusammenstellung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus dem öff. Beteiligungsverfahren mit Stellungnahme der Verwaltung**

- auszugsweise -

<p><b>Einwendungen/Anregungen/Hinweise Bürgerverein Ahlhorn e.V.</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p>Ablehnung der geplanten Streichungen im Wanderwegenetz, insbes. des Weges vom Dianaweg entlang des Rüdersees zur Teichwirtschaft. Dieser ist ein Verbindungsweg für die Ahlhorner Bevölkerung zur Teichwirtschaft und zum Blockhausgelände. Dies wird besonders deutlich bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Teichwirtschaft, z.B. beim „Tag der Region“.</p> <p>Eine Sperrung aus Naturschutzgründen ist nicht nachvollziehbar, da sich Wanderer und Radfahrer in der Regel angemessen verhalten. Zudem wird der Weg weiterhin auch mit KFZ als Forstwirtschaftsweg und Zufahrt zu den Aufzuchtteichen genutzt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Weg entlang des Rüdersees wird zumindest teilweise wieder als Rad- und Wanderweg dargestellt. Nach Rücksprache mit den beteiligten Akteuren kann der nebenstehend bezeichnete Weg zu einem größeren Teil als in den Unterlagen dargestellt als Fuß- und Radweg genutzt werden.</p> <p>Ein Teil muss jedoch aus Gründen des Artenschutzes der touristischen Nutzung entzogen werden. Wege können für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht werden, wenn es hierfür Gründe gibt, die gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Freizeit- und Erholungsnutzung dieser Wege überwiegen. Im vorliegenden Fall sind Vorkommen bzw. Ausbreitungstendenzen geschützter Vogelarten im Naturschutzgebiet nach Mitteilung der Staatlichen Vogelschutzwarte und nach Kenntnis der Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten bekannt. Deren atypisches Verhalten sowie deren Bedarf an Ruhezeiten sind für deren Vorkommen bzw. deren Ansiedlung von hoher Bedeutung. Da zu diesem Teilstück der Wegeverbindung gute bis sehr gute Alternativen bestehen, wird dem Artenschutz der Vorrang eingeräumt.</p>
<p>Gleiches trifft auch für das gesperrte Teilstück des Fleddenweges zum Dianaweg zu. Im ersten Abschnitt des Weges befindet sich Bebauung und danach Pferdeweiden, so dass die Zufahrt zwangsläufig mit KFZ-Verkehr verbunden ist.</p> <p>Eine echte Alternative als Zugangsmöglichkeit zu den Ahlhorner Fischteichen gibt es für die Ahlhorner Bevölkerung nicht. Die Straße „Zu den Fischteichen“ ist für Wanderer und Radfahrer ungeeignet und gefährlich, weil ein gesonderter Fuß-Radweg fehlt. Ganztägig herrscht reger Autoverkehr und es wird mangels Geschwindigkeitsbeschränkung recht schnell und z.T. auch rücksichtslos gefahren.</p> <p>Die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen für sensible Bereich wird gesehen, z.B. durch temporäre Betretungsverbote, wenn sie nachvollziehbar und einsehbar sind. Dies ist bei den angesprochenen Wegen aber nicht der Fall und nicht gerechtfertigt (ebenso wie für einen Großteil der übrigen, nutzbaren Fußwege im Großraum der Blockhausumgebung).</p> <p>Ein Vergleich von neuer und bisheriger Verordnung macht deutlich, dass viele Wege, die bisher nutzbar waren, für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Das ist nicht hinnehmbar, denn für viele dieser Wege ist keine Notwendigkeit für eine Komplettsperre erkennbar.</p> <p>Die neue Verordnung beinhaltet für die Bürger gravierende Einschränkungen für den Naherholungsraum „Ahlhorner Fischteiche“ und es entsteht der Eindruck, dass der Mensch großflächig ausgesperrt werden soll, nur um eine EU-Forderung zu erfüllen, nicht aber weil der tatsächliche Schutzbedarf im Detail dies gebietet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Fleddenweg und Dianaweg werden in der Verordnung als Rad- und Wanderwege dargestellt.</p>